

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

zur Aufhebung von Sperrbezirk und Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) bei Bienen in der Stadt Mannheim

Auf Grund von Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018, Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 und §§ 6 Abs. 1, 38 Absatz 11 Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl IS. 1938) i. V. m. § 12 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) in der Neufassung vom 3. November 2004 erlässt die Stadt Mannheim, folgende

Allgemeinverfügung

1. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen vom 09.05.2025 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärdienst, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, 05.01.2026

Christian Specht

Oberbürgermeister